

## Verordnung des Hochschulkollegiums der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich zum Aufnahmeverfahren Lehramt Primarstufe für das Studienjahr 2017/18

Die Pädagogische Hochschule Oberösterreich führt ein Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen gem. § 51 Abs. 3 HG durch. Das Aufnahmeverfahren im Studienjahr 2017/18 besteht aus einem allgemeinen Teil in Form eines online Self-Assessments. Zusätzlich zum allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens ist die Eignung im Bereich der Kommunikation sowie im musikalischen und sportlichen Bereich nachzuweisen.

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit für Studienwerber/innen, die im Studienjahr 2017/18 an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe zugelassen werden wollen.
- (2) Vom allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens sind folgende Studienwerber/innen ausgenommen:
  1. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen müssen, unter der Voraussetzung, dass sie nach spätestens zwei Semestern die Institution wieder verlassen, nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen.
  2. Studierende, die am 1.5.2017 bereits zu einem Lehramtsstudium an einer in- oder ausländischen Universität, Pädagogischen Hochschule oder Privatuniversität zugelassen sind, müssen nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen.
  3. Wer an einer in- oder ausländischen Universität, Pädagogischen Hochschule oder Privatuniversität bereits zum Lehramtsstudium zugelassen war, hat das Aufnahmeverfahren nicht zu durchlaufen, wenn er/sie bereits zumindest 120 ECTS-Anrechnungspunkte aus den Pflicht- und Wahlfächern eines Lehramtsstudiums an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Privatuniversität absolviert hat.
  4. Studienwerber/innen, die gem. Z 2 oder 3 vom allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens ausgenommen sind und die Zulassung zum Bachelorstudium für das Lehramt Primarstufe anstreben, haben den Nachweis der Eignung im Bereich der Kommunikation sowie im musikalischen und sportlichen Bereich (§ 5) jedenfalls zu erbringen.

### § 2 Aufnahmeverfahren Allgemeines

- (1) Studienwerber/innen, die eine Behinderung im Sinne des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 durch einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice oder durch ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten

nachweisen können, können eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung der Eignungsfeststellung nach Maßgabe dieser Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt. Über die Methode der Eignungsfeststellung entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats.

- (2) Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens werden rechtzeitig auf der Homepage der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich unter [www.ph-ooe.at](http://www.ph-ooe.at) veröffentlicht.
- (3) Das Aufnahmeverfahren findet einmal pro Studienjahr statt.

### § 3 Registrierung

- (1) Alle Studienwerber/innen, die am online Self-Assessment teilnehmen möchten, müssen sich zwischen **1. April 2017 und 22. August 2017** unter Benützung eines Anmeldeportals [www.lehrerin-werden.at](http://www.lehrerin-werden.at) registrieren, wobei neben den für das Aufnahmeverfahren notwendigen persönlichen Daten die Studienrichtung anzugeben ist. Die Registrierung gilt als unverbindlicher Antrag auf Zulassung zum angegebenen Studium an der angegebenen Institution.
- (2) Eine Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Anmeldeportals (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt jedenfalls unberücksichtigt. Die Frist zur Registrierung ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (3) Nach der elektronischen Registrierung erhalten die Studienwerber/innen einen Aktivierungslink zum online Self-Assessment.

### § 4 Online Self-Assessment

- (1) Das online Self-Assessment soll Studienwerber/innen vor Studienbeginn dabei unterstützen, ihre eigenen Erwartungen und Voraussetzungen differenziert einzuschätzen und mit den Anforderungen des Lehramtsstudiums abzugleichen. Die Inhalte des online Self-Assessment basieren auf aktuellen (bildungs-)wissenschaftlichen Erkenntnissen und einer empirischen Anforderungsanalyse mit Expert/innen (Lehrer/innen, Universitätslehrende und aktuell Lehramtsstudierende). Das online Self-Assessment soll zu einer vertieften Beschäftigung mit den Inhalten, Anforderungen und Rahmenbedingungen des Lehramtsstudiums und der Reflektion der eigenen Stärken und Ressourcen führen.
  - (2) Die Absolvierung des Self-Assessments erfordert keine gesonderte Vorbereitung.
  - (3) Das online Self-Assessment kann nach erfolgter Registrierung bis spätestens 22. August 2017 absolviert werden.
- Die Frist zur Absolvierung des online Self-Assessment ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.



- (4) Nach Durchführung des online Self-Assessment erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Bestätigung, mit der an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich eine Zulassung zum Studium (§ 6) beantragt werden kann.

#### **§ 5 Feststellung der Eignung im Bereich Kommunikation (schriftlich und mündlich), Feststellung der musikalisch-rhythmischen Eignung und der körperlich-motorischen Eignung**

Studienwerber/innen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe anstreben, haben im Bereich der Kommunikation (schriftlich und mündlich) sowie entsprechend dem Curriculum im musikalisch-rhythmischen und im körperlich-motorische Bereich Zulassungsprüfungen an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich erfolgreich abzulegen. Diese Zulassungsprüfung findet am 17.-19. Mai 2017 und 8. September 2017 an der PH OÖ statt.

#### **§ 6 Zulassung zum Studium**

- (1) Die Zulassung von Studienwerber/innen zum Lehramtsstudium ist im auf das Aufnahmeverfahren folgenden Studienjahr innerhalb der Zulassungsfristen für das Wintersemester 2017/18 oder für das Sommersemester 2018 durchzuführen. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.
- (2) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die Absolvierung des Aufnahmeverfahrens sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen (§ 5) voraus.

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Die Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

